

- 157 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05
"Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld"

vom 18.12.1979

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom **18. Dez. 1979** aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.1979 (GV NW S. 552), folgende 4. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 94 und 192 der Flur 62 festgesetzte nördliche Baugrenze wird aufgehoben.
2. Die Baugrenze wird bis an die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 94 und 192 verschoben und geht weiter in östlicher gerader Linie bis in das Flurstück 172 (Flur 62) und in senkrechter Linie durch das Flurstück 179 bis zu den Anschlußgleisen; den Gleisen entlang in westlicher Richtung bis zum Anschluß an die bestehende Baugrenze im Flurstück 195 (Flur 62).
3. Baurechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Einhaltung von Grenzabständen, werden durch diese Änderung nicht berührt.
4. Der Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. (vereinfachten) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

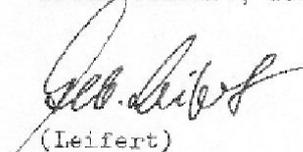
1. Auf die Vorschriften des § 44c (1) Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c (2) BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a (1 + 3) und 155b BBauG sowie des § 4 (6) Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.1979 (GV NW S. 552), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 (6) Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.
Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

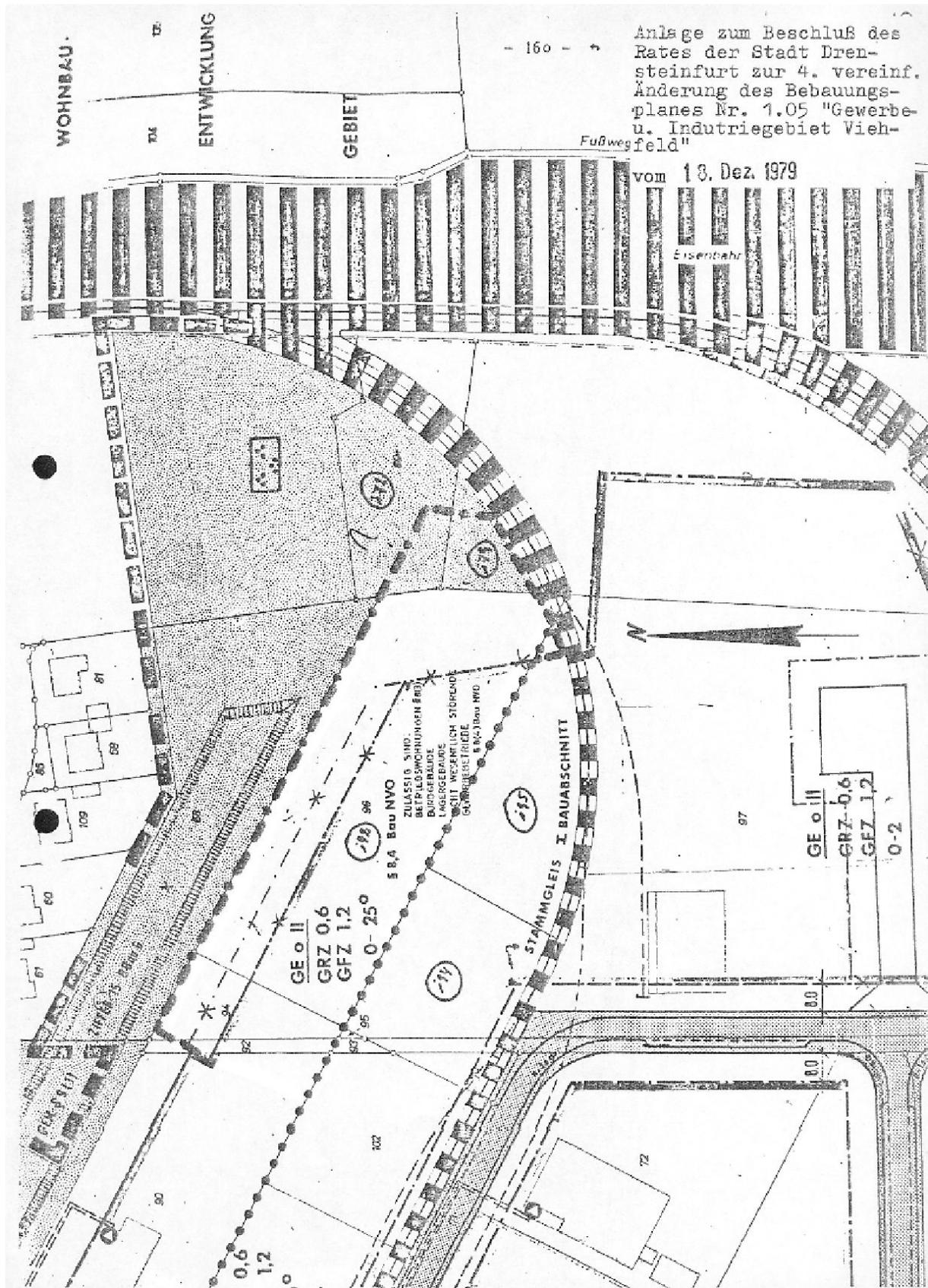
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise, werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld" rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a (2) BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 18.12.1979


(Leifert)
Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt zur 4. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- u. Industriegebiet Viehfeld"

vom 13. Dez. 1979

WOHNBAU

TE

ENTWICKLUNG

GEBIET

Fußwegfeld

Eisenbahn

STANIMGLEIS I. BAUBESCHNITT

GE o II
GRZ 0,6
GFZ 1,2
0-25°

S.B.A. Bau NVO
ZULASSEND SIND:
ZUFÜHRUNG VON
BÜROGEBAUDE
LAGERGEBAUDE
SOWIE WESSENTLICH STORCHEN
GEBAUDE FÜR
S.B.A. Bau NVO

GE o III
GRZ-0,6
GFZ 1,2
0-2



00

00

